

Inhalt

Wahlordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH) (WOHNEE) vom 28.09.2011

Herausgeber:

Der Präsident
der Hochschule
für nachhaltige Entwicklung
Eberswalde (FH)

Haus- und Postanschrift:

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH),
Friedrich-Ebert-Straße 28, 16225 Eberswalde
Telefon (0 33 34) 657 151 · Fax (0 33 34) 657 142
www.hnee.de · E-Mail: praesident@hnee.de

Wahlordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH) (WOHNEE)

Der Senat der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH) (HNEE) hat gemäß § 60 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18.12.2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2010, und § 11 der Grundordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH) vom 29.08.2011 in seiner Sitzung am 28.09.2011 die folgende Wahlordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahlvorstand
- § 4 Wahlausschreibung
- § 5 Wahlvorschläge
- § 6 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 7 Wählerverzeichnis
- § 8 Briefwahl
- § 9 Stimmzettel
- § 10 Wahlhandlung
- § 11 Auszählung der Stimmen
- § 12 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 13 Wahlprüfungsverfahren
- § 14 Stellvertretung, Ausscheiden und Nachrücken von gewählten Gremienmitgliedern
- § 15 Wahl des Präsidenten
- § 16 Wahlen der Vizepräsidenten
- § 17 Wahl der Dekane und Prodekane
- § 18 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten
- § 19 Wahl der Vorsitzenden von Senat und Fachbereichsräten und deren Stellvertreter
- § 20 In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Wahlordnung regelt

- auf der Grundlage des § 59 BbgHG die Wahlen der Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte,
- auf der Grundlage des § 63 Abs. 2 BbgHG die Wahl des Präsidenten,
- auf der Grundlage des § 20 Abs. 6 der Grundordnung der HNEE die Wahl der Vizepräsidenten,
- auf der Grundlage des § 67 Abs. 3 BbgHG die Wahl des Vorsitzenden des Senats,
- auf der Grundlage des § 66 Abs. 1 BbgHG die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten,
- auf der Grundlage des § 71 Abs. 1 BbgHG die Wahl der Dekane und Prodekane und
- auf der Grundlage des § 30 der Grundordnung der HNEE die Wahl der Vorsitzenden der Fachbereichsräte der Hochschule und deren Stellvertreter.

(2) Darüber hinaus regelt diese Wahlordnung gemäß § 60 Abs. 2 BbgHG die Wahlen innerhalb der Studierendenschaft der HNEE.

(3) Frauen führen Funktions-, Status- und andere Bezeichnungen, so weit möglich, in weiblicher Form.

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) Die Wahlen zum Senat, den Fachbereichsräten, dem Allgemeinen Studentischen Ausschuss und Fachschaften erfolgen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl.

(2) Abweichend werden die Wahlen zu den Fachbereichsräten in dem Fall, dass die Zahl der in einem Fachbereich vertretenen Mitglieder einer Gruppe die doppelte Zahl der ihr zustehenden Sitze nicht überschreitet, für die betroffene Gruppe als Mehrheitswahl durchgeführt. Ebenso werden Ergänzungswahlen als Mehrheitswahl durchgeführt, es sei denn, für eine Gruppe sind mehr als zwei Sitze in einem Gremium neu zu besetzen. Eine personalisierte Verhältniswahl wird zudem dann durch eine Mehrheitswahl ersetzt, wenn für eine Gruppe nur ein

Listenwahlvorschlag vorliegt.

(3) Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem der Wähler einen der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listenbewerber kennzeichnet. Die Kennzeichnung gilt für den Bewerber und zugleich für die Liste, der er angehört.

(4) Die Sitze einer Gruppe werden auf die Listen im Verhältnis der für ihre Kandidaten abgegebenen Gesamtstimmenzahlen nach dem d' Hondtschen Höchstzahlenverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden den in den Listen aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Der Wahlleiter entscheidet bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Listen über die Zuteilung des letzten Sitzes durch Los. Bei Stimmengleichheit innerhalb einer Liste ist die Reihenfolge der Namensnennung im Wahlvorschlag maßgebend. Alle nicht zum Zuge gekommenen Listenkandidaten sind in absteigender Reihenfolge nach der von ihnen erreichten Stimmenzahl sowohl als Mandatsnachfolger/Nachrücker als auch als Stellvertreter gewählt (Reserveliste).

(5) Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als diese Kandidaten hat oder ist bei einer nachträglichen Vakanz die Reserveliste erschöpft, so rückt der nächste Bewerber der nach d'Hondt folgenden Liste nach. Sind alle Listen erschöpft, so erfolgt eine Ergänzungswahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

(6) Findet eine Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt, so hat jeder Wähler die Möglichkeit zu wählen, indem er einen oder mehrere Kandidaten ankreuzt, jedoch insgesamt nur bis zur Zahl der für die jeweilige Gruppe zu vergebenden Sitze. Stimmenhäufung ist unzulässig. Die Sitze werden nach der Zahl der erreichten Stimmen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Alle danach nicht zum Zuge gekommenen Kandidaten mit gültigen Stimmen sind in absteigender Reihenfolge nach der von ihnen erreichten Stimmenzahl sowohl als Mandatsnachfolger/Nachrücker als auch als Stellvertreter gewählt (Reserveliste).

(7) Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten finden im letzten Monat der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Die Amtszeit der gewählten Gremien beginnt mit dem folgenden Sommersemester.

(8) Briefwahl ist möglich; an ihre Stelle kann auch ein hinreichend sicheres Verfahren der elektronischen Stimmabgabe treten.

(9) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, die ins Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(10) Die Mitglieder der Hochschule entsprechend § 5, Ziffer 1. der Grundordnung haben aktives und passives Wahlrecht.

(11) Die Honorarprofessoren, die im Ruhestand befindlichen und Lehrveranstaltungen abhaltenden Professoren, die Gastprofessoren, sonstige gastweise tätigen Lehrkräfte und die Lehrbeauftragten haben aktives Wahlrecht.

§ 3 Wahlvorstand

(1) Für die Vorbereitung sowie Durchführung der Wahlen und des Wahlprüfverfahrens bestellt der Präsident einen Wahlvorstand. Diesem gehören an:

- a) zwei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer,
- b) ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
- c) ein Vertreter der Gruppe der Studierenden und
- d) ein Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Wahlvorstandes ist ein Stellvertreter aus derselben Gruppe zu bestellen. Eine angemessene Vertretung der Struktureinheiten ist zu berücksichtigen. Die Amtszeit des Wahlvorstandes beträgt 2 Jahre.

(2) Die Tätigkeit des Wahlvorstandes ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(3) Der Wahlvorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Der Wahlvorstand wird durch den Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen unter Beifügung der Tagesordnung einberufen.

(5) Der Wahlvorstand entscheidet jeweils durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder ist geheim abzustimmen.

(6) Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes für den Senat oder einen Fachbereichsrat, so erlischt seine Mitgliedschaft. Steht kein Stellvertreter zur Verfügung, so ist eine Ersatzbestellung vorzunehmen.

(7) Beschlüsse des Wahlvorstandes sind durch Aushang hochschulöffentlich bekannt zu machen. Betreffen Regelungen des Wahlvorstandes Einzelpersonen, so werden diese von den Entscheidungen informiert. Über die

Sitzungen des Wahlvorstandes und dessen Beschlüsse sowie über das festgestellte Wahlergebnis sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes unterzeichnet. Die Protokolle nebst Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind bis zum Abschluss der auf die jeweilige Wahl folgenden Wahlen aufzubewahren.

(8) Der Wahlvorstand wird durch den Kanzler oder einen anderen von ihm zu benennenden Mitarbeiter der Verwaltung unterstützt (Wahlleiter).

(9) Für Wahlen innerhalb der Gremien bilden diese einen Wahlvorstand von drei Mitgliedern.

§ 4 Wahlausschreibung

(1) Der Wahlvorstand soll die Wahlen während der Vorlesungszeit spätestens am 49. Kalendertag vor dem Wahltag ausschreiben und die Wahlen durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt machen.

(2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

1. das Datum der Veröffentlichung,
2. die Bezeichnung des zu wählenden Gremiums,
3. die Wahltag sowie Ort und Zeit der Möglichkeit der Stimmabgabe,
4. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gremiums je Gruppe,
5. einen Hinweis auf die Modalitäten des Wahlvorschlagverfahrens und die dabei festgelegten Fristen sowie auf die Art der Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
6. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl bzw. elektronischer Stimmabgabe.

(3) Die Wahlausschreibungen können zu einer gemeinsamen Wahlausschreibung zusammengefasst werden.

(4) Ergänzungswahlen werden unverzüglich ausgeschrieben, wenn sie erforderlich werden. Die Frist nach § 7 Abs. 3 verkürzt sich auf eine Woche.

§ 5 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge müssen als Vorschlagslisten innerhalb der vom Wahlvorstand bestimmten Frist beim Wahlleiter eingehen. Für die Aufstellung der Vorschlagslisten sind die vom Wahlvorstand vorbereiteten Formulare zu verwenden. Ein Wahlvorschlag muß mindestens einen Bewerber enthalten. Der Vorschlag bedarf bei den Gruppen der Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter der Unterstützung von mindestens fünf, bei der Gruppe der Studierenden von mindestens zehn Wahlberechtigten der jeweiligen Mitgliedergruppe. Abweichend bedarf bei einer Gruppe der Studierenden mit weniger als 40 Mitgliedern der Wahlvorschlag lediglich der Unterstützung von drei Wahlberechtigten, bei einer Gruppe von akademischen oder sonstigen Mitarbeitern mit weniger als fünf Mitgliedern der Unterstützung von zwei Wahlberechtigten. Die Zustimmungserklärungen der Bewerber gelten gleichzeitig als Unterstützung für den Wahlvorschlag.

(2) Jede Wahlvorschlagsliste hat zu enthalten:

1. Namen und Vornamen der Bewerber,
2. die schriftliche Einverständniserklärung der Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag,
3. die Gruppenzugehörigkeit der Bewerber nach § 11 der Grundordnung.

(3) Auf einer Vorschlagsliste können jeweils nur Bewerber aus einer Gruppe nach § 11 der Grundordnung aufgeführt werden. Bewerber, die der Gruppe, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung nicht oder nicht mehr angehören oder von denen dies bis zum Wahltag aufgrund objektiver Anhaltspunkte mit hinreichender Sicherheit zu erwarten ist, sind aus der jeweiligen Vorschlagsliste zu streichen.

(4) Ein Bewerber darf für die Wahl des Gremiums nur auf einer Vorschlagsliste benannt werden. Wird ein Bewerber zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung der Wahllisten noch auf mehreren Listen genannt, so ist er aus allen zu streichen.

(5) Jede Vorschlagsliste kann mit einem Kennwort versehen sein.

(6) Der auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste aufgeführte Bewerber ist als Vertrauensperson zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und dem Wahlleiter ermächtigt, sofern kein anderer Bewerber auf der Vorschlagsliste ausdrücklich benannt ist.

§ 6 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs und leitet sie dem Wahlvorstand zu.

- (2) Wahlvorschläge können bis zum Ende der Einreichungsfrist durch die Vertrauensperson jederzeit zurückgenommen, ergänzt oder berichtigt werden. Soweit die schriftliche Einverständniserklärung eines oder mehrerer Bewerber zur Kandidatur fehlt, ist diese durch den bzw. die Bewerber bis zum Ende der Einreichungsfrist nachzuholen.
- (3) Nach Ablauf der Einreichungsfrist entscheidet der Wahlvorstand über die Zulassung der Wahlvorschläge. Vorschläge, die verspätet eingereicht sind, den gesetzlichen oder den durch diese Wahlordnung gestellten Anforderungen nicht genügen, werden nicht zugelassen.
- (4) Wenn für eine Mitgliedergruppe kein Wahlvorschlag für die jeweilige Wahl eingegangen oder zugelassen worden ist oder ein Wahlvorschlag formale Mängel aufweist, kann der Wahlvorstand eine Nachfrist von maximal sieben Tagen setzen.
- (5) Nach der Zulassung werden die zugelassenen Wahlvorschläge für den Senat und für die Fachbereichsräte hochschulöffentlich bekanntgegeben.

§ 7 Wählerverzeichnis

- (1) Die Ausübung des Wahlrechts setzt grundsätzlich die entsprechende Eintragung in das von der Verwaltung geführte Wählerverzeichnis voraus. Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einem Fachbereich ausgeübt werden. Maßgebend für die Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit ist der Status am Tage des Fristablaufs für Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis. Studierende werden im Wählerverzeichnis nach ihrem ersten Studiengang zugeordnet.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist nach der Zugehörigkeit der Mitglieder zu den einzelnen Fachbereichen und Organisationseinheiten sowie nach Gruppenzugehörigkeit getrennt zu führen. Die Eintragungen in das Wählerverzeichnis werden aufgrund der Personal- und Immatrikulationsunterlagen der Hochschule vorgenommen.
- (3) Das Wählerverzeichnis ist spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin hochschulöffentlich beim Wahlleiter und in den Dekanaten während der allgemeinen Dienstzeit zur Einsicht auszulegen.
- (4) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich beim Wahlvorstand Einspruch einlegen. Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen oder Fachbereichen angehören, haben bis zum Tage des Ablaufs für Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis die Möglichkeit, dem Wahlleiter gegenüber schriftlich eine Erklärung für diese Wahl darüber abzugeben, in welcher anderen Gruppe oder in welchem anderen Fachbereich sie von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen wollen. Fehlt eine solche Erklärung, entscheidet der Wahlvorstand über die Zuordnung.
- (5) Bezieht sich der Einspruch auf die Eintragung eines Dritten, so ist diesem vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Der Beschluß des Wahlvorstandes über den Einspruch soll dem Einspruchsführer und ggf. dem Dritten, soweit er von der Einspruchsentscheidung betroffen ist, in der Regel eine Woche vor, spätestens am Tag vor den Wahlen bekanntgegeben werden. Ist der Einspruch begründet, ist das Wählerverzeichnis entsprechend zu berichtigen. Fehlende oder berichtigte Wahlunterlagen sind dem Wahlberechtigten im Fall der Neueintragung oder Änderung der Eintragung nachträglich zu übersenden. Unrichtige Unterlagen sind für ungültig zu erklären. Die Einspruchsentscheidung, die Übersendung berichtigter Wahlunterlagen und die Ungültigkeitserklärung fehlerhafter Wahlunterlagen sind im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (7) Am Arbeitstag vor Beginn der Wahlen wird das Wählerverzeichnis um 12.00 Uhr geschlossen. Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses sind Berichtigungen (Änderungen und Neueintragungen) des Wählerverzeichnisses unzulässig.

§ 8 Briefwahl

- (1) Die Möglichkeit der Briefwahl ist auf Antrag zugelassen. Der Antrag muß spätestens am 20. Tag vor dem Beginn der Wahl dem Wahlleiter unter Angabe der Zustellungsadresse gestellt werden. Die Versendung erfolgt spätestens am 8. Tag vor Beginn der Wahl. Die postalische Zustellung von Briefwahlunterlagen ist entbehrlich, wenn diese dem Wahlberechtigten bis zum Versendungstermin ausgehändigt wurden. Die Versendung erfolgt durch den Wahlleiter.
- (2) Wird ein Antrag auf Briefwahl gestellt, so wird an den Wahlberechtigten übersandt:
 1. ein Vordruck „Anleitung zur Briefwahl“,
 2. ein Wahlumschlag,
 3. je ein Stimmzettel,

4. ein Vordruck „Erklärung zur Briefwahl“,
 5. ein Wahlbriefumschlag.
- (3) Wer zur Briefwahl zugelassen wird, wird vom Wahlvorstand im Wählerverzeichnis als nicht im Wahllokal zur Abstimmung berechtigt gekennzeichnet.
- (4) Bei Ergänzungswahlen ist die Briefwahl ausgeschlossen.
- (5) Statt einer Briefwahl kann auch eine elektronische Wahl durchgeführt werden, die den Anforderungen der Absätze 1 bis 3 entspricht.

§ 9 Stimmzettel

- (1) Für jede Gruppe und für jede Wahl werden eigene Stimmzettel verwandt.
- (2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge ihres Eingangs unter Angabe der Bewerber aufzuführen.

§ 10 Wahlhandlung

- (1) Am Wahltag ist sowohl auf dem Stadt- als auch auf dem Waldcampus der Wahlraum mindestens drei Stunden geöffnet. Im Wahlraum sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet durch Dritte kennzeichnen kann. Im Wahlraum ist eine Wahlurne aufzustellen. Der Wahlraum ist hochschulöffentlich zugänglich. Der anwesende Vertreter des Wahlvorstandes kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.
- (2) Der Vertreter des Wahlvorstandes kann durch Wahlhelfer unterstützt werden. Diese werden durch den Wahlvorstand bestellt.
- (3) Jeder Wahlberechtigte erhält im Wahlraum je Wahl, bei der er aktives Wahlrecht hat, einen Stimmzettel. Vor Ausgabe der Stimmzettel ist zu prüfen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (4) Bei Präsenzwahl kennzeichnet der Wähler den oder die Stimmzettel im Wahlraum und wirft diesen oder diese in die Wahlurne ein. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.
- (5) Bei der Briefwahl übersendet der Wahlberechtigte den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag vorgedruckte Anschrift oder reicht ihn beim Wahlleiter ein. Der Wahlbriefumschlag muss enthalten:
 1. die oder den vom Wahlberechtigten persönlich und unbeobachtet gekennzeichneten Stimmzettel im Wahlumschlag,
 2. die Erklärung, dass der Wähler den/die beigefügten Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet hat (Erklärung zur Briefwahl).

Der Wahlleiter vermerkt Tag und Uhrzeit des Eingangs auf den eingehenden Wahlbriefen. Die Stimmabgabe ist rechtzeitig, wenn der Wahlbrief bis zum Ablauf der Wahlzeit zugegangen ist.

§ 11 Auszählung der Stimmen

- (1) Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses finden hochschulöffentlich statt.
 - (2) Bei der Auszählung werden zuerst die eingegangenen Wahlbriefe geöffnet. Wahlbriefe sind von vornherein zurückzuweisen, wenn:
 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Wahlbriefumschlag keine Erklärung zur Briefwahl beigelegt oder diese nicht unterzeichnet ist,
 3. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen sind,
 5. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den anderen abweicht.
- Soweit sich keine Beanstandungen ergeben, werden die Stimmzettel den Wahlumschlägen entnommen und in die Wahlurne gelegt.
- (3) Anschließend werden die Wahlurnen geöffnet und die für jede Vorschlagsliste abgegebenen Stimmen ausgezählt. Außerdem werden die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen zusammengezählt.
 - (4) Ungültig sind Stimmzettel,
 1. die keine Kennzeichnung enthalten,
 2. auf denen der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
 3. die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten,
 4. auf denen die zugelassene Stimmenzahl überschritten wurde.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet hochschulöffentlich statt.
- (2) Der Wahlvorstand stellt die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenden und die Zahl der ungültigen Stimmen fest. Außerdem wird die Zahl der auf jeden Bewerber einer Liste entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Die Feststellung des Wahlergebnisses wird hochschulöffentlich durch Aushang bekanntgegeben.

§ 13 Wahlprüfungsverfahren

- (1) Wird von einem Wahlberechtigten durch schriftlich begründeten Einspruch beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes geltend gemacht, dass bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen worden sei, eröffnet der Wahlvorstand das Wahlprüfungsverfahren. Der Einspruch kann bis 15.00 Uhr des siebenten Kalendertages nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses erhoben werden.
- (2) Im Wahlprüfungsverfahren festgestellte Auszählfehler werden korrigiert und das geänderte Wahlergebnis hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (3) Kommt der Wahlvorstand zu der Überzeugung, dass andere Verstöße oder Formfehler als Auszählfehler den Verlauf oder das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben können, ordnet er, soweit erforderlich, durch begründeten Beschluss eine Wiederholungswahl an. Der Beschluss über die Anordnung der Wiederholungswahl ist hochschulöffentlich bekanntzugeben. Für die Durchführung der Wiederholungswahl kann der Wahlvorstand die Frist gemäß § 4 Abs. 1 auf drei Wochen verkürzen. Die Frist nach § 7 Abs. 3 verkürzt sich auf eine Woche.

§ 14 Stellvertretung, Ausscheiden und Nachrücken von gewählten Gremienmitgliedern

- (1) Ist ein Gremienmitglied aus wichtigem Grund verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, so wird es durch den nicht gewählten Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl derjenigen Vorschlagsliste vertreten, dem das zu vertretende Gremienmitglied angehört. Bei Stimmengleichheit ist Vertreter, wer auf dem eingereichten Wahlvorschlag den höheren Listenplatz einnimmt. Die beabsichtigte Vertretung in unabweisbaren Fällen der Nichtteilnahme eines Gremienmitgliedes ist dem Vorsitzenden des Gremiums rechtzeitig anzuzeigen. Dieser entscheidet über die Vertretung. Das zu vertretende Gremienmitglied verständigt den Vertreter, eine förmliche Einladung findet nicht statt.
- (2) Aus einem Gremium scheidet aus, wer
 1. die Mitgliedschaft in der Gruppe verliert, für die er gewählt ist,
 2. die Organisationseinheit verlässt, für die er gewählt ist,
 3. aus anderen Gründen seine Wählbarkeit verliert,
 4. sein Mandat niederlegt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Senats oder eines Fachbereichsrates aus, so tritt an dessen Stelle der nicht gewählte Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl derjenigen Vorschlagsliste, der das ausgeschiedene Gremienmitglied angehört. Bei Stimmengleichheit rückt der Bewerber nach, der auf dem eingereichten Wahlvorschlag den höheren Listenplatz einnimmt. Enthält die Vorschlagsliste keine Bewerber mehr, so rückt der nächste Bewerber der nach d´Hondt folgenden Liste nach. Ist dies nicht möglich, findet gemäß § 2 Abs. 5 und § 4 Abs. 4 eine Ergänzungswahl statt.

§ 15 Wahl des Präsidenten

- (1) Die Ausschreibung zur Wahl des Präsidenten soll nach Abstimmung mit dem Landeshochschulrat und nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Präsidenten erfolgen. Die Vorgaben des Landeshochschulrates sind zu beachten. Die Bewerbungsfrist hat mindestens vier Wochen nach Veröffentlichung zu betragen.
- (2) Die Bewerbungen müssen innerhalb der Bewerbungsfrist schriftlich dem Landeshochschulrat zugehen.
- (3) Der Präsident wird aufgrund des Wahlvorschlages des Landeshochschulrates vom Senat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder gewählt. Dazu beruft der Vorsitzende des Senats eine Senatssitzung ein, deren einziger Tagesordnungspunkt die Wahl des Präsidenten ist.
- (4) Beim Wahlvorgang finden § 11 Abs. 1, 3 und 4 und § 12 entsprechend Anwendung.
- (5) Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt, in dem

gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

(7) Der Vorsitzende des Senats leitet das Wahlergebnis mit den Bewerbungsunterlagen unverzüglich dem für die Hochschule zuständigen Mitglied der Landesregierung zu.

§ 16 Wahl der Vizepräsidenten

(1) Der Präsident teilt dem Vorsitzenden des Senats spätestens eine Woche nach seiner Bestellung einen Vorschlag für die Wahl des ersten Vizepräsidenten mit. Sollte der Zeitraum zwischen der Mitteilung über den Vorschlag und der nächsten turnusmäßigen Sitzung des Senats mehr als einen Monat betragen, ist eine außerordentliche Sitzung durch den Vorsitzenden des Senats zur Wahl der Vizepräsidenten unter Hinweis auf einen entsprechenden Tagesordnungspunkt einzuberufen. (2) Scheidet der 1. Vizepräsident vorzeitig aus seinem Amt aus, teilt der Präsident dem Vorsitzenden des Senats spätestens einen Monat vor dem Ende der Amtszeit des 1. Vizepräsidenten einen Vorschlag für die Wiederbesetzung des Amtes mit. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.

(3) Die Vorschläge für die Wahl der weiteren Vizepräsidenten kann der Präsident dem Vorsitzenden des Senats jederzeit mitteilen. Die Wahl erfolgt unter Wahrung der Einladungsfristen auf der nächsten turnusmäßigen Sitzung des Senats unter Hinweis auf einen entsprechenden Tagesordnungspunkt.

(4) Die Vizepräsidenten werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Beim Wahlvorgang finden § 11 Abs. 1, 3 und 4 und § 12 entsprechend Anwendung.

(5) Die Vizepräsidenten treten ihre Ämter am Tag nach ihrer Wahl an, frühestens jedoch nach Ende der Amtszeit ihrer Vorgänger.

§ 17 Wahl der Dekane und Prodekanen

(1) Spätestens zwei Wochen vor Ende der Amtszeit des Dekans und/oder des Prodekanen übermittelt der Präsident nach Anhörung des Fachbereichsrates dem Vorsitzenden des Fachbereichsrates seinen Vorschlag zur Wahl eines Dekans und/oder eines Prodekanen. Der Vorsitzende des Fachbereichsrates beruft nach dieser Mitteilung eine Sitzung des Fachbereichsrates unter Nennung eines entsprechenden Tagesordnungspunktes zu deren Wahl ein. Scheiden der Dekan und/oder der Prodekan vorzeitig aus dem Amt aus, finden die Sätze 1 und 2 entsprechend Anwendung.

(2) Der Dekan und der Prodekan werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Beim Wahlvorgang finden § 73 Abs. 2 Satz 2 BbgHG sowie entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 1 sowie § 11 Abs. 1, 3 und 4 und § 12 entsprechend Anwendung.

(3) Der Dekan und der Prodekan treten ihre Ämter jeweils unmittelbar nach dem Ende der Amtszeit ihrer Vorgänger an.

§ 18 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin werden für die Dauer von 4 Jahren nach dem Prinzip der Personenwahl gewählt.

(2) Für Wahlvorschläge gelten § 5 Abs. 1 und 2 entsprechend. Wahlberechtigt sind die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule. Wählbar sind nur Mitglieder der Hochschule. Für die Durchführung der Wahl gelten § 3 bis 13 entsprechend.

(3) Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Wer die zweithöchste Stimmenzahl erhält, ist als Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Wahlvorstandes durch Los.

(4) Eine Abwahl ist auf Antrag mit 2/3 der Stimmen der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule möglich, frühestens jedoch 6 Monate nach Amtsantritt. Der Antrag auf Abwahl ist von wenigstens 5% der Wahlberechtigten zu stellen.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt der Gleichstellungsbeauftragten oder der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten findet eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit statt, falls dieser sechs Monate oder mehr beträgt. Der Termin für die Ergänzungswahl wird vom Wahlvorstand festgelegt. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend. Scheiden sowohl die Gleichstellungsbeauftragte als auch deren Stellvertreterin vorzeitig aus dem Amt aus, und beträgt der Rest der Amtszeit weniger als sechs Monate, so setzt der Wahlvorstand eine reguläre Neuwahl an.

(6) Nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 24 Abs. 4 Grundordnung werden in einem analogen

Verfahren innerhalb der Fachbereiche gewählt.

§ 19 Wahl der Vorsitzenden von Senat und Fachbereichsräten und deren Stellvertreter

- (1) Der Präsident lädt nach der Wahl des neuen Senats zu einer konstituierenden Sitzung unter Hinweis auf den Tagesordnungspunkt „Wahl eines Vorsitzenden des Senats und dessen Stellvertreter“ ein.
- (2) Der Dekan lädt nach der Wahl des neuen Fachbereichsrates zu einer konstituierenden Sitzung unter Hinweis auf den Tagesordnungspunkt Wahl eines Vorsitzenden des Fachbereichsrates und dessen Stellvertreter ein. Für die Durchführung und Vorbereitung der Wahl ist der Dekan verantwortlich.
- (3) Scheidet ein Vorsitzender oder Stellvertreter des Senats oder eines Fachbereichsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt aus, finden die Absätze 1 und 2 entsprechend Anwendung.
- (4) Bei Verhinderung des Präsidenten bzw. des Dekans werden die Handlungen durch deren Stellvertreter vorgenommen.
- (5) Der Vorsitzende des Senats und die Vorsitzenden der jeweiligen Fachbereichsräte und deren Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. § 9 Abs. 1 Satz 1 sowie § 11 Abs. 1, 3 und 4 und § 12 finden entsprechend Anwendung.
- (6) Der Vorsitzende des Senats und die Vorsitzenden der jeweiligen Fachbereichsräte und deren Stellvertreter treten ihre Ämter unmittelbar nach der Wahl an.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Webseite der Hochschule in Kraft. Die Wahlordnung der Fachhochschule Eberswalde vom 16.11.2007 wird aufgehoben.

Eberswalde, am 09.12.2011

gez.
Prof. Dr. rer. nat. habil. Vahrson
(Präsident)